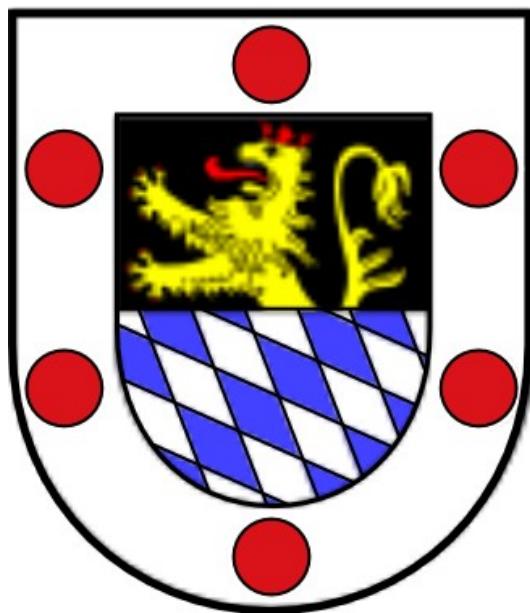


Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Biebelheim



Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Biebelheim

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Biebelheim

vom 14. Mai 2007

Die Satzung wurde am 02.08.2007 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 03.08.2007 in Kraft

geändert durch

- 1) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebelheim vom 01.03.2018. Die Satzung wurde am 26.04.2018 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 27.04.2018 in Kraft.
 - 2) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebelheim vom 04.09.2019. Die Satzung wurde am 05.12.2019 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 06.12.2019 in Kraft.
 - 3) Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebelheim vom 15.05.2024. Die Satzung wurde am 31.05.2024 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.06.2024 in Kraft.
-

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebelheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenschuldners fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.11.2001 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Biebelnheim vom 14.05.2007

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte	
	a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	390,00 €uro
	b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	390,00 €uro
2.	Umwidmung Reihengrab in gemischte Grabstelle	bis zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr 1/30 der Gebühr nach Nr.5
3.	Überlassung einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	470,00 €uro
4.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	195,00 €uro
5.	Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (je Grabstelle)	390,00 €uro
6.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr	1/30 der Gebühr nach Nr.3 bzw. 5
7.	Wiederverleiung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Grabstelle) für 15 Jahre	235,00 €uro
8.	Wiederverleiung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten (je Grabstelle) für 15 Jahre	195,00 €uro
9.	Ausschachten und Schließen von Gräbern	
9.1	Herrichtung eines Erdgrabes Verstorbene	
9.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	
9.1.1.1	maschinell	535,50 €uro
9.1.1.2	manuell	654,50 €uro
9.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
9.1.2.1	bei einem Einfachgrab	
9.1.2.1.1	maschinell	892,50 €uro
9.1.2.1.2	manuell	1.071,00 €uro
9.2	Herrichtung eines Urnengrabes	297,50 €uro

9.3	Mit den Gebühren nach 9.1 und 9.2 sind abgegolten:	
	- Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabs	
	- Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrostern, Grasmat-ten, Dielen	
	- Schließen und Hügeln des Grabs im unmittelbaren Anschluss der Beer-digung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben	
	- Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab	
9.4	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel, etc.	71,40 €uro
9.5	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (we-niger als 2 Werkstage)	30%
9.6	Umbettung	
9.6.1	eines Sarges	1.309,00 €uro
9.6.2	einer Urne	297,50 €uro
9.7	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	71,40 €uro
10.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine	
10.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €uro
10.2	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €uro
10.3	einstellige Wahlgrabstätte	300,00 €uro
10.4	mehrstellige Wahlgrabstätte die Gebühr nach 10.3 zzgl. je weitere Grabstel-le	100,00 €uro
10.5	Urnengrabstätte	200,00 €uro
11.	Die Gebühren nach Ziff. 10 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonsti-gen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 10 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungs-rechts fällig.	
12.	Benutzung der Trauerhalle	100,00 €uro
13.	Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	50,00 €uro
14.	Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte	35,00 €uro

15. Zulassungsgenehmigung für Grabmal 35,00 €uro